

POSTULAT von Bettina Balmer (FDP, Zürich), Josef Widler (CVP, Zürich) und Ruth Frei (SVP, Wald)

betreffend Zusätzliche Vereinbarung für die Weiterbildungsfinanzierung von ambulanten Weiterbildungsstätten, welche von Ärzten mit Lehrauftrag einer Schweizer Universität geführt werden

Wir bitten, den Regierungsrat zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, eine zusätzliche Vereinbarung für die Weiterbildungsfinanzierung zu definieren für ambulante Weiterbildungsstätten von Ärzten, die einen Lehrauftrag einer Schweizer Universität erhalten haben. Dabei soll der Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 20. November 2014 berücksichtigt werden. Es soll die Finanzierung einer solchen zusätzlichen Weiterbildungsfinanzierung für den ambulanten Bereich aufgezeigt werden und es soll dabei auch sichergestellt werden, dass das Geld für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Begründung:

Die Vereinbarung für die Weiterbildungsfinanzierung vom 20. November 2014 sieht vor, für die Weiterbildung von Assistenzärzten pro Assistenzärztin und pro Assistenzarzt jährlich einen Betrag von 15'000 Franken zu sprechen. Der Geldfluss soll von jenem Kanton, in welchem die Assistenzärztin respektive der Assistenzarzt bei der universitären Zulassung seinen Wohnsitz hatte, an jenen Kanton stattfinden, in welchem das Spital steht, in welchem die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt zum Facharzt weitergebildet wird.

Mit der Vereinbarung wird die Weiterbildungsfinanzierung für Listenspitäler festgelegt, nicht aber für ambulante Weiterbildungsstätten, welche von Ärzten mit Lehrauftrag einer Schweizer Universität geführt werden. Durch die Berücksichtigung dieser ambulanten Weiterbildungsstätten bei der Weiterbildungsfinanzierung in Form einer zusätzlichen Vereinbarung könnten mehr Weiterbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden, die auf gleiche Art finanziert werden. Im Hinblick auf die zu erwartende steigende Anzahl an Absolventen des Medizinstudiums halten wir das Ausarbeiten einer solchen zusätzlichen Vereinbarung für prüfungswert.